


391SN-1331HE

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2820	<i>Datum</i>
318.012/1-II.1/2000	Ges-AR	Mag Kocher/Eb	FAX	2471	24.01.2001

*Betreff:***Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden („Verlängerung der Probezeit“, „Kampfhunde“)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zu oben genanntem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 45 Abs 1 Strafgesetzbuch:

Prinzipiell wird die Einführung der bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen begrüßt, da in der Praxis tatsächlich Einzelfälle denkbar sind, in denen das gelindere Mittel der Nachsicht einer Unterbringung vorzuziehen ist.

Das wirtschaftliche Problem im Hintergrund dieser Änderung dürfte wohl sein, dass die im Strafgesetzbuch 1975 vorgesehenen „Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher“ zu errichten gewesen wären, mit Ausnahme der „Vorzeiganstalt“ Mittersteig tatsächlich jedoch nie errichtet worden sind. Organisationseinheiten, in denen vorbeugende Maßnahmen vollzogen werden, wurden entweder in Strafvollzugsanstalten oder in Psychiatrische Abteilungen von Krankenanstalten integriert. Aus therapeutischer Sicht waren beide Varianten nicht optimal, die erwarteten Erfolge stellten sich nicht ein; zudem

zeigte es sich, dass die stationäre Behandlung der Straftäter in diesen „Quasianstalten“ relativ kostenintensiv war.

Alle anderen im Entwurf vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Verlängerung der Probezeit sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer jedenfalls abzulehnen.

Insbesondere werden in den Erläuterungen weder empirisches Datenmaterial noch Studien zitiert, die die vom Entwurf in Aussicht gestellten positiven Effekte untermauern könnten. Der Bedarf einer diesbezüglichen Änderung scheint daher nicht gegeben.

Die genannten Änderungen schaffen lediglich für die Richter einen erweiterten Handlungsspielraum, daher wird es letztlich von diesen abhängen, in wie weit von der Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Die Autoren des Entwurfes sprechen in den Erläuterungen sogar selbst davon, dass mit dem Instrument der Verlängerung der Probezeit sorgsam umgegangen werden soll. Dies zeigt wie problematisch diese Regelungen sind.

Als besonders problematisch ist dabei hervorzuheben, dass die Verlängerung der Probezeit in die Rechtssicherheit ehemaliger Straftäter hinsichtlich der Dauer der Maßnahme eingreift. Zudem soll die Verlängerung der Probezeit in Zukunft nicht nur für Fälle vorgesehen sein, in denen eine neue Straftat gesetzt wurde, sondern sie soll auch bereits bei Nichtbefolgung einer Weisung oder bei mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe verstärkt eingesetzt werden.

Eine verpflichtende Anhörung eines ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen in bestimmten Fällen der Verlängerung der Probezeit, ist zwar prinzipiell zu begrüßen, jedoch erscheint sie nicht ausreichend, die negativen Folgen dieser neuen Maßnahmen hintanzuhalten.

Zu §§ 81, 88 und 89 StGB („Kampfhunde“):

Grundsätzlich sind alle legislativen Maßnahmen, Mitmenschen vor der Gefährdung durch Tiere - vor allem durch sogenannte „Kampfhunde“ - zu schützen uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Bundesarbeitskammer vertritt aber die Ansicht, dass die bisherige Gesetzeslage des StGB völlig ausreichend ist, auch das Problem der „Kampfhunde“ abzudecken.

Wichtiger als die vorliegende äußerst problematische StGB-Novelle wäre eine für Österreich flächendeckende, nicht verfassungswidrige, sowohl spezial- als auch generalpräventive Landesgesetzgebung und die bedingungslose Vollstreckung dieser

Gesetze (zB jeder Hund – egal ob „Kampfhund“ oder nicht – hat im Freien zwingend entweder einen soliden Beißkorb zu tragen oder ist an der Leine zu führen).

Die in § 81 Z 3 StGB nunmehr geforderte Verwaltungsakzessorietät ist auf Grund der Tatsache, dass derartige Landesgesetze nur sehr lückenhaft bestehen und es solche in naher Zukunft auch nicht geben wird, sinnlos.

Zu den vorgesehenen Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Novelle ist jedenfalls die Frage zu stellen, warum gerade im strafrechtlichen Bereich trotz des bestehenden Rückwirkungsverbotes Bestimmungen mit rückwirkenden Elementen geschaffen werden.

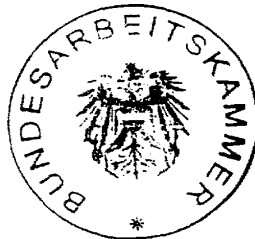
Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer sind derartige Bestimmungen, die sich in Grenzbereichen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit bewegen, prinzipiell abzulehnen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, was die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Status Quo an Vorteilen bringen sollen. Im Gegenteil, bei genauerer Analyse bleibt einzig der Eindruck von mehr Kontrolle mit großem Behördenaufwand als Substrat zurück.

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iv



Mag Georg Ziniel